

Anl. 1 DVOGBG 1970

DVOGBG 1970 - Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.09.2024

GEMEINDEDIENSTZWEIGEORDNUNG Teil A

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Dienstposten der Verwendungsgruppe A

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe A eingereichten Dienstzweige:

1. (1) Erfordernis für die Anstellung ist eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung.
2. (2) Diese ist nachzuweisen:
 1. a) durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades nach § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2008, oder, wenn dieses Gesetz auf das Hochschulstudium des Beamten noch nicht anwendbar war, durch den Erwerb eines entsprechenden Diplomgrades nach § 66 in Verbindung mit der Anlage 1 des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, oder durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades nach § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 508/1995, oder
 2. b) durch den Erwerb eines akademischen Grades nach § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse Dienstklasse Amtstitel

(Dienstposten)

1. 1. Dienst der Ärzte in Krankenanstalten

III–VIII Leiter einer Krankenabteilung Primararzt d

1. 2. Dienst der Sprengelärzte

V Sprengelarzt

1. 3. Höherer bautechnischer Dienst

III–IV Gemeinde-Baukommissär

1. 4. Höherer technischer Dienst

III–IV Technischer Kommissär d

1. 5. Höherer Verwaltungsdienst

III–IV Gemeinde-Kommissär

1. 6.Höherer Wirtschaftsdienst

III-IV Wirtschaftskommissär d

1. (1)Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung. Als Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung wird durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium nach § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 ersetzt. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung wird weiters durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinn des § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes ersetzt.
2. (2)Das Ernennungserfordernis nach Abs. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 1. a)Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008,
 2. b)erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
 3. c)erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem StudienberechtigungsGesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2001.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienstklasse Amtstitel

(Dienstposten)

1. 7.RechnungsdienstII Gemeinde-RechnungsassistentIII Gemeinde-RechnungsrevidentIV Gemeinde-RechnungsoberrevidentV Gemeinde-RechnungssekretärVI Gemeinde-AmtsratVII Gemeinde-Oberamtsrat

Anstellungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gemeindebeamtenprüfung II.

1. 8.Gehobener bautechnischer FachdienstII Gemeinde-BauassistentIII Gemeinde-BaurevidentIV Gemeinde-BauoberrevidentV Gemeinde-Bauinspektor

VI-VII Gemeinde-Bauoberinspektor

1. 9.Gehobener technischer FachdienstII Technischer Assistent dIII Technischer Revident dIV Technischer Oberrevident dV Technischer Inspektor d

VI-VII Technischer Oberinspektor d

1. 10.Gehobener VerwaltungsdienstII Gemeinde-AmtsassistentIII Gemeinde-AmtsrevidentIV Gemeinde-AmtsberrevidentV Gemeinde-AmtssekretärVI Gemeinde-AmtsratVII Gemeinde-Oberamtsrat

Anstellungserfordernisse

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen anstelle der obigen Amtstitel für die Dauer der Funktion als leitende Gemeindebeamte den Amtstitel „Gemeinde-Amtsleiter“ und für die Dauer der Funktion als leitende Verwaltungsbeamte an Krankenhäusern den Amtstitel „Krankenhausverwalter“. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gemeindebeamtenprüfung II.

1. 11.Gehobener WirtschaftsdienstII Wirtschaftsassistent dIII Wirtschaftsrevident dIV Wirtschaftsberrevident dV Wirtschaftsinspektor dVI Wirtschaftsberinspektor d

Anstellungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gemeindebeamtenprüfung II.

1. 11a.Gehobener ForstaufsichtsdienstII Gemeinde-RevidentIII Gemeinde-RevidentIV Gemeinde-OberrevidentV Gemeinde-AmtssekretärVI Gemeinde-Amtsrat

Anstellungserfordernisse

Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst. Das im Abschnitt I Abs. 1 bestimmte Anstellungserfordernis und das Definitivstellungserfordernis der Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst wird ersetzt durch die erfolgreiche Beendigung der forstlichen Ausbildung in der bis zum Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 vorgeschriebenen Art mit abschließender Prüfung für den Försterdienst bzw. Prüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst und eine besonders qualifizierte Verwendung.

Dienstposten der Verwendungsgruppe C Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe C eingereichten Dienstzweige:

Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten dieser Dienstzweige ist der Nachweis des Erwerbs der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch die abgeschlossene Haupt- oder Handelsschule bzw. Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2008), oder durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Gemeindedienst oder außerhalb des Gemeindedienstes zurückgelegte Praxis von vier Jahren.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienstklasse Amtstitel

(Dienstposten)

1. 12. Forstaufsichtsdienst

I-II Gemeinde-Kontrollor

1. 13. Technischer Fachdienst I Technischer Adjunkt d II Technischer Kontrollor d III Technischer Oberkontrollor d

IV-V Fachinspektor d

1. 14. Verwaltungsdienst (einschließlich Rechnungshilfsdienst) I Gemeinde-Adjunkt II Gemeinde-Kontrollor III Gemeinde-Oberkontrollor

IV-V Gemeinde-Fachinspektor

1. 15. Wirtschaftsdienst I Wirtschaftsadjunkt d II Wirtschaftskontrollor d III Wirtschaftskontrollor d

IV-V Fachinspektor d

1. 16. Mittlerer Forstdienst

I-II Gemeinde-Offizial

1. 17. Verwaltungshilfsdienst (einschließlich Kanzleidienst) I Gemeinde-Adjunkt II Gemeinde-Offizial

III-IV Gemeinde-Oberoffizial

1. 18. Mittlerer Wirtschaftsdienst

I Adjunkt d

1. 19. Allgemeiner Hilfsdienst

I-III Gemeinde-Amtswart

1. a) für angelernte Facharbeiter eine im Gemeindedienst zurückgelegte Mindestdienstzeit von 15 Jahren und eine überwiegende Verwendung im angelernten Fach oder die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für die besondere Verwendung erweisenden Prüfung, wie sie den Landesbeamten in gleichartiger Verwendung vorgeschrieben ist (Facharbeiteraufstiegsprüfung);
2. b) für Fahrer die Berechtigung zur Führung eines Spezialfahrzeuges (zB Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze) oder eines Kraftwagens (Pkw oder Lkw) und die überwiegende Verwendung als Fahrer.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienstklasse Amtstitel

(Dienstposten)

1. 20. Besonders qualifizierter handwerklicher Dienst (Verwendungsgruppe P 1) Gemeinde-AdjunktII Gemeinde-OffizialIII Gemeinde-Oberoffizial

Anstellungserfordernisse

Neben dem im Abschnitt I für die Verwendungsgruppen P 1 und P 2 bestimmten besonderen Anstellungserfordernis eine besonders qualifizierte Verwendung.

1. 21. Qualifizierter handwerklicher Dienst (Verwendungsgruppe P 2) Gemeinde-AdjunktII Gemeinde-OffizialIII Gemeinde-Oberoffizial
2. 22. Handwerklicher Dienst (Verwendungsgruppe P 3) Gemeinde-AdjunktII Gemeinde-OffizialIII Gemeinde-Oberoffizial

Dienstposten der Verwendungsgruppe P 4 und P 5 Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in den Verwendungsgruppen P 4 und P 5 eingereichten Dienstzweige.

Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten dieser Dienstzweige ist eine im Gemeindedienst oder außerhalb des Gemeindedienstes erworbene Eignung für den Dienstzweig.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienstklasse Amtstitel

(Dienstposten)

1. 23. Besonders qualifizierter handwerklicher Hilfsdienst (Verwendungsgruppe P 4) Gemeinde-AmtswartII Gemeinde-AmtswartIII Gemeinde-Oberamtswart

Anstellungserfordernisse

Neben dem im Abschnitt I bestimmten Anstellungserfordernis eine qualifizierte Verwendung im handwerklichen Hilfsdienst

1. 24. Qualifizierter handwerklicher Hilfsdienst (Verwendungsgruppe P 5) Gemeinde-AmtswartII Gemeinde-AmtswartIII Gemeinde-Oberamtswart

Teil C

Lehrer an den von den Gemeinden erhaltenen privaten

Unterrichtsanstalten Dienstposten der

Verwendungsgruppen L 1, L 2 B, L 2 HS, L 2 V und L 3

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse für Lehrer an den von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten richten sich sinngemäß nach der Lehrer-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 296), dem § 3 Abs. 1 der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966, BGBl. Nr. 197, und dem § 35 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 296.

Teil D

Beamte des örtlichen Sicherheitswachdienstes Dienstposten der Verwendungsgruppe W

Anstellungs- und Ernennungserfordernisse:

1. 1. Dienstposten der Grundstufe der Dienstzulage Dienstklassen III und IV
 1. a) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für den Polizeidienst und
 2. b) eine sechsjährige Dienstzeit in einer vergleichbaren Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes.

Amtstitel: Gemeinde-Revierinspektor.

1. 2. Dienstposten der Dienststufe 1 der Dienstzulage Dienstklassen III und IV
 1. a) Das Erfordernis nach Z 1 lit. a,
 2. b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Polizeidienst.

Amtstitel Gemeinde-Bezirksinspektor.

1. 3.Dienstposten der Dienststufe 1 der Dienstzulage Dienstklassen III und IV

1. a)Die Erfordernisse nach Z 2 lit. a und b sowie
2. b)die Funktion als Leiter des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt zwei Sicherheitswachebediensteten oder als Stellvertreter des Leiters des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt fünf Sicherheitswachebediensteten oder als zweiter Stellvertreter des Leiters des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt neun Sicherheitswachebediensteten.

Amtstitel: Gemeinde-Abteilungsinspektor.

1. 4.Dienstposten der Dienststufe 2 der Dienstzulage Dienstklasse III und IV

1. a)Die Erfordernisse nach Z 2 lit. a und b sowie
2. b)die Funktion als Leiter des Sicherheitswachdienstes mit mindestens fünf Sicherheitswachebediensteten oder als Stellvertreter des Leiters des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt neun Sicherheitswachebediensteten.

Amtstitel: Gemeinde-Kontrollinspektor.

1. 5.Dienstposten der Dienststufe 2 der Dienstzulage Dienstklassen V

1. a)Die Erfordernisse nach Z 2 lit. a und b sowie
2. b)die Funktion als Leiter des Sicherheitswachdienstes mit mindestens neun Sicherheitswachebediensteten.

Amtstitel: Gemeinde-Chefinspektor.

In Kraft seit 21.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at